

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

32 Amt für öffentliche Sicherheit, Verkehr und Personenstandswesen

Beteiligt:

61 Fachbereich Stadtentwicklung und Stadtplanung
67 Fachbereich Grünanlagen-Straßenbetrieb

Betreff:

Änderung der Parkgebührenordnung

Beratungsfolge:

28.04.2009 Bezirksvertretung Hagen-Mitte
12.05.2009 Stadtentwicklungsausschuss
14.05.2009 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt beschließt eine Änderung der Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten vom 27.04.2005. Danach werden die gebührenpflichtigen Parkzeiten an den Parkautomaten der Innenstadt bis 21.00 Uhr ausgeweitet. Die Parkgebühren zwischen 19.00 und 21.00 Uhr werden auf 0,80 €/Stunde festgelegt.

Kurzfassung

Der Rat hat in seiner Sitzung vom 19.6.08 im Zusammenhang mit der Konsolidierung des städtischen Haushaltes -Erstes Sparpaket- eine Maßnahme des Fachbereichs für Grünanlagen- und Straßenbetrieb-67- beschlossen, nach der die Verwaltung beauftragt wird, für die gebührenpflichtige Parkzeit nach 19.00 Uhr eine sogenannte Abendpauschale einzurichten.

Begründung

Mit Veränderung der Geschäftszeiten hat sich auch das Kaufverhalten der Hagener Bürger geändert. Um diesem Verhalten und dem damit verbundenen geänderten Parkverhalten Rechnung zu tragen, muss die entsprechende Parkraumbewirtschaftung sicher gestellt werden.

Die Verwaltung hat daraufhin -gemeinsam mit dem Mentor- den Vorschlag gemacht, die gebührenpflichtigen Parkzeiten in der City bis 21.00 Uhr auszuweiten.

Finanzierung

Die einmaligen Umrüstkosten zur Umstellung der Automaten sowie die Änderung der Beschilderung betragen ca. 8000 €.

Einsparung

Die sogenannte Abendpauschale erwirtschaftet 0,80 € pro Stunde, das entspricht einer Grundeinheit von 0,10 € pro 7,5 Minuten.

Durch diese Neuregelung wird nach Berechnungen von 67 das Einsparvolumen des 1. Sparpakets zugunsten der Stadt von ca. 39.000 € per Anno erreicht.

**Gebührenordnung
für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Hagen
(Parkgebührenordnung) vom _____**

Der Rat der Stadt Hagen hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen am _____ folgende Neufassung der Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Hagen erlassen:

Aufgrund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl I S. 312, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2008 (BGBl I S. 706) und § 1 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 04.02.1981 (GV. NRW. S. 48/ SGV NRW 92), zuletzt geändert durch Artikel 234 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274), in Verbindung mit § 38 Buchstabe b) des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528/SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Art. 73 Ges. vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274), wird gem. Beschluss des Rates der Stadt Hagen vom _____ von der Stadt Hagen als örtliche Ordnungsbehörde folgende Gebührenordnung erlassen:

§ 1

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, wird die Gebühr im Stadtgebiet einheitlich auf 0,10 EURO je angefangene sechs Minuten festgesetzt.

Die Parkgebühren auf dem Parkplatz „Berliner Platz“ betragen 0,10 € je angefangene sechs Minuten in der ersten halben Stunde, danach 0,20 € je angefangene sechs Minuten.

**Die Parkgebühren für die Parkautomaten der Innenstadt gemäß Anlage-
betragen für die Zeit von 19.00-21.00 Uhr 0,10€ pro 7,50 Minuten.**

§ 2

Die Gebührenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig wird die Gebührenordnung vom 01.05.2005 aufgehoben.

Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen

Rechtscharakter

<input type="checkbox"/>	Auftragsangelegenheit	<input type="checkbox"/>	Fiskalische Bindung
<input checked="" type="checkbox"/>	Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung	<input checked="" type="checkbox"/>	Beschluss RAT, HFA, BV, Ausschuss, sonst.
<input type="checkbox"/>	Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung	<input type="checkbox"/>	Dienstvereinbarung mit dem GPR
<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe	<input type="checkbox"/>	Ohne Bindung
<input type="checkbox"/>	Vertragliche Bindung		

1) Gesamtkosten der Maßnahme/ Aufwand

- | | |
|-----------------------------|--------|
| a) Zuschüsse Dritter | 0,00 € |
| b) Eigenfinanzierungsanteil | 8000 € |

2) Investive Maßnahmen

Die Finanzierung der Maßnahme ist gesichert/ soll gesichert werden durch
 Veranschlagung im investiven Teil des
 Teilfinanzplans [redacted], Teilfinanzstelle [redacted]

Jahr	Ifd Jahr	Folgejahr 1	Folgejahr 2	Folgejahr 3	
Betrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

3) Konsumtive Maßnahmen

Die Finanzierung der Maßnahme ist beantragt zum/ vorgesehen im
 Ergebnisplan 2009 Produktgruppe 5460 Aufwandsart 8000 € Produkt: [redacted]

4) Folgekosten

- | | |
|---|-------|
| a) jährliche Kreditfinanzierungskosten für den Eigenfinanzierungsanteil
(nur bei investiven Maßnahmen) | 0,00€ |
| b) Gebäudeunterhaltsaufwand je Jahr | 0,00€ |
| c) sonstige Betriebskosten je Jahr | 0,00€ |
| d) personelle Folgekosten je Jahr | 0,00€ |

Stellen-/Personalbedarf:

Anz.	Stelle(n) nach BVL-Gruppe	Bewertung	sind im Stellenplan	Jahr	einzurichten
Anz.	üpl. Bedarf(e) in BVL-Gruppe	Bewertung	sind befristet bis	Datum	anzuerkennen
e) Abschreibung je Jahr (nur bei investiven Maßnahmen)					0,00€
Zwischensumme					0,00€
abzüglich zusätzlicher Erlöse je Jahr					0,00€
Ergibt Nettofolgekosten im Jahr von insgesamt					0,00€

5) Bilanzielle Auswirkungen (von der Kämmerei auszufüllen)

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister**Gesehen:**

Stadtkämmerer

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r**Amt/Eigenbetrieb:**

- 32 Amt für öffentliche Sicherheit, Verkehr und
Personenstandswesen
- 61 Fachbereich Stadtentwicklung und Stadtplanung
- 67 Fachbereich Grünanlagen-Straßenbetrieb

Gegenzeichen:

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:**Amt/Eigenbetrieb:** _____ **Anzahl:** _____
